
Eingereicht durch:	Eingang:	11.07.2014
Schlosser, Siegfried	Weitergabe:	11.07.2014
PIRATEN-Fraktion	Fälligkeit:	11.08.2014
	Beantwortet:	21.07.2014
Antwort von:	Erledigt:	21.07.2014
Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten	Erfasst:	
	Geändert:	

Kleingartenkolonie Oeynhausen - Gutachten II

Sehr geehrte Frau Bezirksverordnetenvorsteherin,
die Kleine Anfrage beantwortet das Bezirksamt wie folgt:

1. *Gemäß der Webseite des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin (<https://www.gutachterausschuss-berlin.de/gaaonline/index.html>) sind antragsberechtigt u. a. „Behörden im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Baugesetzbuch“. Geht das Bezirksamt nach der negativen Antwort des Gutachterausschusses auf die entsprechende Anfrage durch das BA nunmehr davon aus, dass das BA keine Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (mehr) erfüllt?*

Nein.

2. *Falls die Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wird: warum hat das Bezirksamt dann nicht mit Nachdruck beim Gutachterausschuss darauf hingewiesen, dass ein Bezirksamt in Berlin eine im Sinne des § 193 BauGB antragsberechtigte Behörde ist?*

Der Gutachterausschuss (GAA) wurde konkret um die Beantwortung der Frage gebeten, ob sich aus dem BauGB eine Zuständigkeit des Gutachterausschusses bei der Beauftragung einer Wertermittlung durch den Bezirk ergibt. Diese Zuständigkeit wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2014 eindeutig verneint, wie den Fraktionen auch am 1. Juli 2014 mitgeteilt wurde. Aufgrund der gesetzlich bestimmten Unabhängigkeit des Gutachterausschusses und der Eindeutigkeit der Antwort wäre ein „nachdrückliches Hinweisen“ wie vom Fragesteller gefordert nicht angemessen gewesen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BauGB, hier die Aufstellung eines B-Plans, ist eine Wertermittlung gesetzlich nicht erforderlich. Damit entfällt auch eine gesetzliche Grundlage des Gutachterausschusses, für den Bezirk in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Schulte
Bezirksstadtrat

